

des Untersuchungsführers in Gesprächen mit Verteidigern derart auszuwerten, daß seitens des Untersuchungsorgans Vorbehalte gegen die Tätigkeit dieses bestimmten Verteidigers bestehen oder solche Ausführungen genutzt werden, dem Untersuchungsorgan Entscheidungen zur zeitweisen Beschränkung des Rechts auf Verteidigung zu unterstellen, zu denen nur der Staatsanwalt entsprechend den gesetzlichen Regelungen befugt ist.

Es ist mitunter zweckmäßig, die Festlegung der erforderlichen Bedingungen durch den Staatsanwalt bereits im Zusammenhang mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu veranlassen, da dann bei einem Verlangen des Beschuldigten zu einer sofortigen Konsultation mit einem Verteidiger darauf verwiesen werden kann, daß und welche Bedingungen durch den Staatsanwalt bereits für den Verkehr mit dem Verteidiger festgelegt wurden.

Dem Beschuldigten kann auch mitgeteilt werden, daß das Strafprozeßrecht der DDR die Teilnahme des Verteidigers an der Beschuldigtenvernehmung nicht vorsieht.

Die Regelung des § 61 (2) StPO bezieht sich auf die Rechte Beschuldigter insgesamt, die sich zu Ermittlungshandlungen ergeben. Im Zusammenhang mit der Eröffnung der Beschuldigtenvernehmung erfolgt deshalb zugleich die Belehrung des Rechts zur Beschwerde beim Staatsanwalt über Maßnahmen des Untersuchungsorgans (§ 91 StPO). Beschwerden sind rechtlich nicht geeignet, den Gang der Untersuchung aufzuhalten.

Das Untersuchungsorgan hat den Beschuldigten in jedem  
Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren  
(§ 61 (2) StPO).

Die Unterrichtung über die §§ 61 und 91 StPO ist grundsätzlich zu Beginn der Beschuldigtenvernehmung durchzuführen, da sie für die Begründung des Rechtsverhältnisses Beschuldigtenvernehmung von Bedeutung ist. Die Unterrichtung in jedem Verfahrensstadium betrifft hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens